

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16 70 20 10		
Datum: 10.03.2022		
	lfd. Nr. 32	Jahr 2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	31.03.2022	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	29.04.2022		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 16 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat	
16.1	16	III			gez. Radeck	

Betreff:

Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
Abfallwirtschaftliche Eckpunkte für die Ausgestaltung der Abfallwirtschaft ab dem 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

1. Die Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt wird ab dem 01.01.2024 entsprechend der beigefügten Anlage „Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen - Eckpunkte der Ausschreibung“ ausgestaltet.
2. Diese Eckpunkte bilden die Grundlage für die Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Helmstedt ab dem 01.01.2024.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 32	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

1. Abfallwirtschaftliche Eckpunkte

5 Mit der Vorbereitung und Durchführung der - europaweiten - „Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Helmstedt“ wurde die ATUS GmbH Beratung Gutachter Ingenieure, Hamburg, mit der Kanzlei Görg, Hamburg, beauftragt.

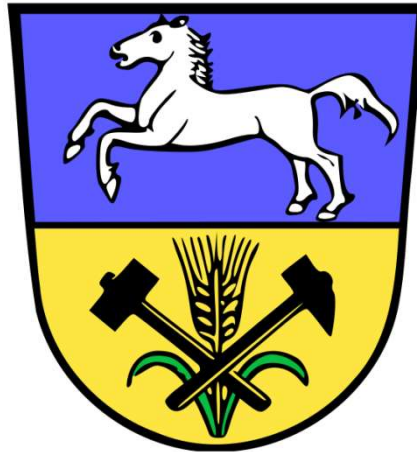
10 Hierzu gehört die Ausarbeitung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte als Grundlage für die Ausschreibung.

15 Diese liegt in der Anlage zur Beratung vor. Der Geschäftsführer der ATUS GmbH, Herr Dr. Christoph Tiebel, wird in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz anwesend sein und die Eckpunkte vorstellen.

20 Inhaltlich wird insofern auf die beigefügte Anlage verwiesen. Die dort dargestellte Ausgestaltung der Abfallwirtschaft ab dem 01.01.2024 berücksichtigt zum einen in weiten Teilen den „gewohnten“ Qualitätsstandard, geht aber auch auf mittlerweile zum Standard gehörende Neuerungen, kostenminimierende Aspekte und Umgestaltungsmöglichkeiten ein.

2. Ausblick

25 Nach Beschluss über die Eckpunkte werden die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet und die - europaweite - Ausschreibung durchgeführt.



Landkreis Helmstedt

**Ausschreibung von
Entsorgungsdienstleistungen
ab 01.01.2024**

Eckpunkte der Ausschreibung

Inhalt

1	Veranlassung	4
2	Gegenstand der Ausschreibung	4
2.1	Behälterabfuhr Restabfall	4
2.1.1	Erfassungssystem	4
2.1.2	Zielanlage für Restabfälle	6
2.2	Behälterabfuhr Bioabfall	7
2.2.1	System	7
2.2.2	Zielanlage	8
2.3	Behälterabfuhr Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)	8
2.3.1	System	8
2.3.2	Mitbenutzung durch Systeme	9
2.3.3	Schnittstelle zur weiteren Verwertung	10
2.3.4	Ausschreibung der PPK-Verwertung	10
2.4	Behältergestaltung, Ident- und Verwiegesystem	11
2.5	Behälterabfuhr: Fahrzeugeinsatz, SaubFahrzeugBeschG	12
2.6	Behälterabfuhr: Rückwärtsfahren	13
2.6.1	Einsatz von Kleinfahrzeugen?	16
2.7	Einsammlung sperriger Abfälle	16
2.7.1	Sperrmüllgebühr?	17
2.7.2	Expressabfuhr	18
2.7.3	Verwertung des Restsperrmülls	19
2.8	Einsammlung von Weihnachtsbäumen	19
2.9	Betrieb einer Annahmestelle	19
2.10	Schadstoffeinsammlung und -entsorgung	20
3	Gestaltung und übergreifende Anforderungen	21
3.1	Empfohlener Loszuschnitt	21
3.2	Rabattierung	23
3.3	Betriebsstätten im Kreisgebiet	23

3.4	Vorgaben zur Lohnhöhe	23
3.5	Zuschlagskriterien	24
3.6	Vertragslaufzeit.....	24

1 Veranlassung

Der Landkreis Helmstedt wird verschiedene Entsorgungsdienstleistungen zum 01.01.2024 neu ausschreiben.

Als Grundlage für die Ausschreibung werden die Eckpunkte der Leistungsbeschreibung festgelegt. Hierbei geht es vor allem um die zukünftige abfallwirtschaftliche Gestaltung sowie um Anforderungen an die Entsorgungsleistung. Diese werden nachstehend themenbezogen erörtert.

2 Gegenstand der Ausschreibung

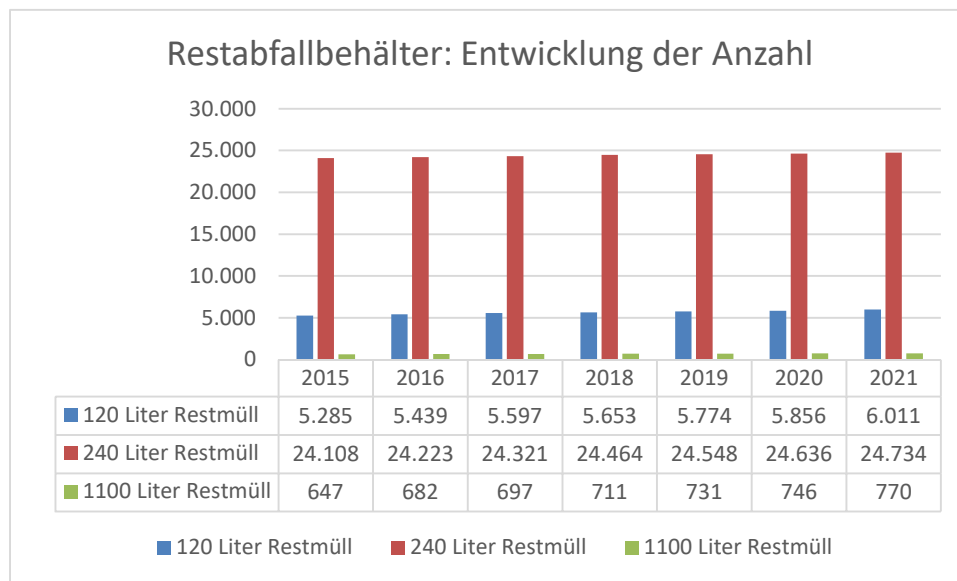
Nachstehend werden die verschiedenen Leistungen, welche Gegenstand der Ausschreibung sind, kurz dargestellt und abfallwirtschaftlich betrachtet. Dabei wird zugleich die Frage aufgeworfen, ob Änderungen der Leistung vorzusehen sind.

2.1 Behälterabfuhr Restabfall

2.1.1 Erfassungssystem

Die Bürger im Landkreis Helmstedt entsorgen Restabfälle über Behälter der Größen 120 l, 240 l und 1100 l. In der Grundgebühr, welche für diese Behälter veranlagt wird, sind jeweils 13 Leerungen enthalten. Für zusätzliche Leerungen wird eine Leerungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Außerdem wird die Masse der bereitgestellten Restabfälle bei der Leerung ermittelt und hierfür eine Gewichtsgebühr erhoben.

Bisher nutzten die Bürger, sofern sie nicht an die 1100 l- Behälter angeschlossen sind, überwiegend 240 l-Behälter. Nachstehende Grafik zeigt nun die Entwicklung der Behälterzahlen in den letzten Jahren:



Alle drei Größen werden in steigendem Maße genutzt, auch wenn die Einwohnerzahl im Kreis stagniert. Den stärksten Anstieg verzeichneten die 1100 l- Behälter mit einem Anstieg um 19 %, gefolgt von den 120 l- Behältern, welche um 14 % zunahmen. Alle Restabfallbehälter zusammen stiegen um 5 % an; die Größe der 240 l- Behälter nahm um 3 %, also unterproportional, zu.

D. h., dass ein wachsender Anteil der Bevölkerung eine kleinere Tonne bevorzugt, auch wenn dies womöglich die Zahlung von Zusatz-Leerungsgebühren zur Folge hat.

In der folgenden Tabelle werden die Informationen des Ident- und Verwiegungs-Systems ausgewertet.

[2021]	Leerungen ges.	Leerungs-Häufigkeit	Vol. m³/a	Masse t/a	kg/m³
120 Liter	46.843	7,8	5.621	785	140
240 Liter	217.082	8,8	52.100	6.485	124
1100 Liter	14.525	18,9	15.978	1.420	89
Summe	278.450	8,8	73.698	8.690	118

Die Kunden mit den 120 l- Behältern stellten ihre Behälter im Durchschnitt lediglich 7,8 mal jährlich heraus, die mit den 240 l- Behältern im Durchschnitt 8,8 mal. Im Mittel nutzen diese Kunden die ihnen zustehenden 13 Leerungen also nicht aus. Diese Behälter waren mit 124 bzw. 140 kg je m³ Leerungsvolumen gefüllt, was keine besonders hohen Werte sind.

Die Kunden der 1100 l- Behälter stellten diese im Mittel 18,9 mal jährlich heraus. Die Behälter waren mit 89 kg/m³ nur sehr wenig gefüllt.

Angeichts der geringen Bereitstellungsquote bei den 120/240 l- Behältern kann man die Frage aufwerfen, ob eine Beschränkung auf eine 4- wöchentliche Abfuhr nicht angemessen wäre. Es wurden aber doch in beträchtlichem Umfang Zusatzentleerungen in Anspruch genommen. 2020 wurden insgesamt 54.291 Zusatzentleerungen abgerechnet. 2021 waren es 53.915 Stück. Bezogen auf die einzelnen Behältergrößen ergeben sich folgende Anteile:

- Behälter 120 l: 12 % der Leerungen waren Zusatzentleerungen, 16 % der Behälter wurden mehr als 13 mal herausgestellt
- Behälter 240 l: 16 % der Leerungen waren Zusatzentleerungen, 21 % der Behälter wurden mehr als 13 mal herausgestellt
- Behälter 1.100 l: 38 % der Leerungen waren Zusatzentleerungen, 74 % der Behälter wurden mehr als 13 mal herausgestellt.

D. h., dass bei den großen 1100 l- Behältern ein hoher Anteil mehr als 13 Leerungen jährlich in Anspruch nimmt und ein großer Teil der Leerung darüber abgewickelt wird. Hier würde sich eine Beschränkung auf eine 4- wöchentliche Abfuhr nicht realisieren lassen.

Aber auch bei den kleineren Behältern nimmt rund ein Fünftel der Kunden mehr als 13 Leerungen in Anspruch. Deshalb sollte es auch hier bei einer 2- wöchentlichen Abfuhr bleiben.

Hinzu kommt, dass durch die Zusatzleerungs-Gebühr rund 500.000 € jährlich eingenommen werden, was die Mehrkosten einer 2- wöchentlichen Abfuhr zumindest beim jetzigen Preisniveau mehr als kompensiert.

Somit besteht keine Notwendigkeit – und wirtschaftlich auch keine Veranlassung –, die Abfuhr generell auf einen 4- wöchentlichen Turnus zu beschränken.

2.1.2 Zielanlage für Restabfälle

Bisher werden die Restabfälle direkt aus der Sammel-Tour direkt zur TRV Buschhaus gefahren. Der Vertrag über die Müllverbrennung mit EEW läuft noch bis zum 31.12.2028.

Um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, soll die Laufzeit dieses Vertrags acht Jahre betragen und somit über die Laufzeit des EEW- Vertrags hinausgehen. D. h.: es muss eine Lösung für den Anschlusszeitraum vorgesehen werden. Wenn beispielsweise 2026 die Restabfallentsorgung neu ausgeschrieben wird, wird sich mutmaßlich auch EEW beteiligen; für eine wettbewerbsgerechte Ausgestaltung müssen aber andere Restabfall- Behandler die Möglichkeit haben, die Abfälle im Kreisgebiet an einer Umschlaganlage zu übernehmen. Diese Umschlaganlage kann realistischweise nicht der Betreiber einer externen Müllverbrennungsanlage errichten und betreiben. Stattdessen sollte diese Aufgabe der mit der Abfuhrleistung beauftragte Entsorger übernehmen, der ohnehin PPK umschlagen und bereitstellen soll (siehe unten).

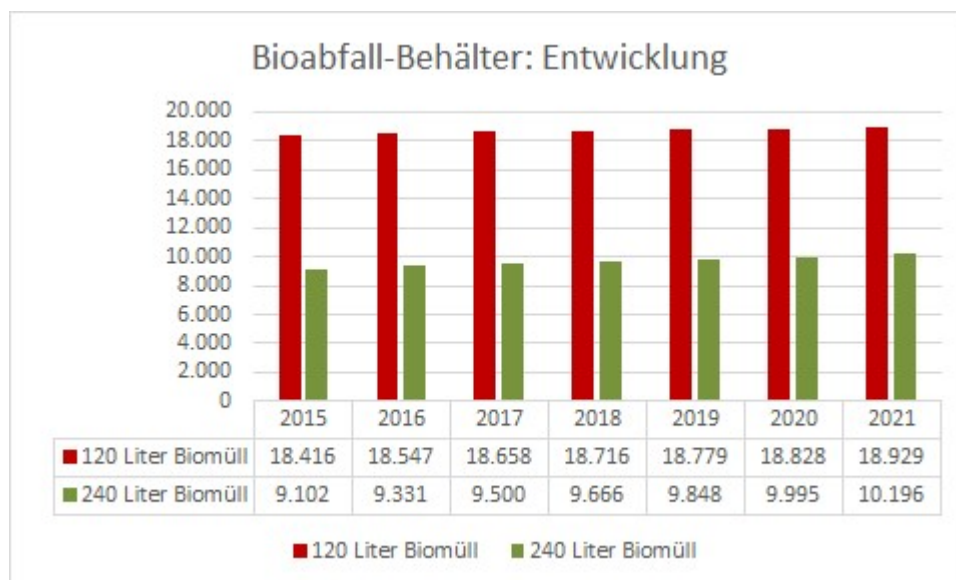
Leistungspflicht des Auftragnehmers muss also sein, für den Zeitraum ab Januar 2029 – vorausgesetzt der Zuschlag fällt auf eine Anlage außerhalb des Kreisgebietes – die Restabfälle in einer Umschlaganlage seiner Wahl umzuschlagen und für die Abholung durch einen Dritten bereitzustellen. Diese Leistungspflicht muss als Eventual-Position ausgestaltet werden; der Landkreis wird beispielsweise mit 1,5 Jahren Vorlauf dem Auftragnehmer mitteilen, ob diese Leistung erbracht werden

muss. In der Angebotsbewertung sollte hierfür ein Gewichtungsfaktor von 18,75% vorgesehen werden (37,5 % Zeitanteil, Wahrscheinlichkeit 50 %).

2.2 Behälterabfuhr Bioabfall

2.2.1 System

Auch die Bioabfall- Sammlung wird mit Behältern durchgeführt. Hier sind nur Zweirad- Behälter der Größen 120 l und 240 l im Einsatz. Bei der Größenentwicklung ist es andersherum wie beim Restabfall: Hier nimmt die Zahl der 240 l- Behälter stärker zu als die der 120 l- Behälter:



Auch hier zur Information die Leerungsdaten 2021:

	Leerungen ges.	Leerungs-Häufigkeit	Vol. m³/a	Masse t/a	kg/m³
120 Liter	177.768	9,4	21.332	3.715	174
240 Liter	109.354	10,7	26.245	3.791	144
Summe	287.122	9,9	47.577	7.506	158

Die Behälter werden etwa 10 mal im Jahr herausgestellt, vermutlich nur selten im Winter. Die Dichte in den 240 l- Behältern ist niedriger, was auf die Nutzung als Gartenabfalltonne zurückzuführen ist.

Es wird keine Zusatzleerungsgebühr für mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr erhoben.

Bei der Abfuhr werden Bioabfälle im engeren Sinne, d. h. Material aus der Biotonne, gemeinsam mit **gebündelten Grünabfällen** erfasst. Letztere Möglichkeit steht nur solchen Benutzern zu, welche eine jährliche Pauschalgebühr entrichtet haben; aktuell sind dies etwa 6.800 Kunden, also etwa jeder vierte Biotonnen- Kunde.

Diese Möglichkeit ist für den Landkreis wirtschaftlich sinnvoll: die Einnahmen aus der Vignette übersteigen die zusätzlichen Kosten für die Einsammlung und Behandlung der Bündel.

2.2.2 Ziellanlage

Die Bioabfälle (und auch Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume) werden direkt aus der Sammel-Tour zum Kompostwerk in Schöningen gefahren.

Der Betrieb dieses Werkes wurde neu ausgeschrieben und der Firma Reterra übertragen. Der Vertrag mit Reterra läuft bis zum 30.09.2030 mit einer Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre.

Das Kompostwerk ist und bleibt Eigentum des Landkreises. Nach Ablauf des Vertrags kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass entweder am selben Standort auf der Grundlage eines verlängerten oder neuen Vertrags weiter kompostiert wird, oder der Standort als Umschlagmöglichkeit für Bioabfälle genutzt werden kann.

2.3 Behälterabfuhr Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)

2.3.1 System

In früheren Jahren wurde Altpapier in Form einer Bündelsammlung durchgeführt. Ein damals mit der Durchführung der Bündelsammlung beauftragter Entsorger hat freiwillig Behälter beschafft und aufgestellt, so dass vor Beginn des jetzt laufenden Vertrags etwa 18.000 blaue Tonnen aufgestellt waren; diese wurden vom Landkreis übernommen. Im Rahmen des jetzt laufenden Vertrags wurden weitere Behälter aufgestellt, so dass jetzt ca. 26.000 240 l- Behälter und etwa 800 1100 l- Behälter im Einsatz sind. Dies ist eine annähernde Vollausrüstung.

In § 7 Abfallentsorgungssatzung wird die PPK- Sammlung noch so beschrieben:

Altpapier ist dem Landkreis gebündelt, in Pappkartons und/oder in den nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten blauen Abfallbehältern an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen... Die Bündel und / oder Pappkartons dürfen dabei ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Ausmaße müssen von einer Person händelbar sein.

Es wird angeregt, das darin zum Ausdruck kommende Ausnahme-Regel-Verhältnis umzudrehen: Altpapier sollte in der Regel in festen Abfallbehältern bereitgestellt werden und nur ausnahmsweise außerhalb von Behältern.

Das Laden von Bündeln ist für die Müllwerker sehr beschwerlich. Die Qualität des Altpapiers leidet darunter, dass das Material bei Regen durchfeuchtet wird; hierauf wird im Altpapiermarkt zunehmend Wert gelegt. Eine Zählung durch die Müllwerker im September 2021 ergab, dass pro Fahrzeugeinsatztag im Mittel 171 Bündel aufzunehmen und einzuladen waren - das ist keine geringe Belastung für das Personal.

Allerdings stellen große Kartonagen, z.B. aus der Lieferung von Möbeln oder Geräten, häufig ein Problem dar, weil sie nicht in die Tonne passen oder diese sofort gänzlich füllen. Auch stabile Kartons wie etwa Bananenkisten lassen sich kaum auf eine behältergängige Größe zerkleinern. Deshalb sollte hierfür eine Ausnahme gelten. Regelungsvorschlag: Kartonagen, die länger oder breiter als der Behälter sind und nicht zerkleinert werden können, dürfen gefaltet beigelegt werden.

Sofern dem Vorschlag gefolgt wird, ist über den Anschlusszwang für eine Blaue Tonne für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück zu entscheiden. Nachbarschaftstonnen werden auch hier zugelassen. Befreiungsmöglichkeiten sollten für solche Grundstücke eingeräumt werden, die objektiv über keine Stellplätze verfügen.

2.3.2 Mitbenutzung durch Systeme

Das erfasste Altpapier enthält sowohl Druckerzeugnisse als auch Verkaufsverpackungen. Im LK Helmstedt besteht – wie anderenorts auch - ein einheitliches System der Altpapiererfassung, welches durch Betreiber von Rücknahmesystemen nach § 25 KrWG („Systeme“) mitbenutzt wird.

Durch das seit 2019 geltende Verpackungsgesetz wurden die Regularien in diesem Bereich geändert. Der Landkreis hat eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen abgeschlossen. Hinsichtlich des Altpapiers gilt eine Mitbenutzungsvereinbarung, wonach die Systeme das Erfassungssystem des Landkreises mitbenutzen und dafür mitfinanzieren. Im Gegenzug haben sie Anspruch auf die Herausgabe des Altpapiers. Sie können aber auch das ihnen jeweils zustehende Altpapier durch den Landkreis verwerten lassen; der Landkreis muss dann die anteiligen Erlöse abzüglich seiner Kosten abführen.

Der Verpackungsanteil wurde in dieser Vereinbarung mit 29 % der Masse festgelegt. Dies gilt bis Ende 2023. Da der Verpackungsanteil überregional inzwischen wohl höher liegt, ist damit zu rechnen, dass im Leistungszeitraum etwa 35 % als Verpackungsanteil festgelegt werden.

Für die Ausschreibung heißt das: der Landkreis schreibt nunmehr 100 % der PPK- Abfuhrleistung aus. Er muss dafür sorgen, dass die PPK anteilig den Systemen herausgegeben werden können.

Der Auftragnehmer muss neben dem operativen Geschäft der Herausgabe auch die Mengenstatistik und entsprechende Eingaben in den Mengenstromnachweis erledigen.

2.3.3 Schnittstelle zur weiteren Verwertung

Es hat sich bewährt, dass die Abfuhr der drei Behälterfraktionen Restmüll, Biomüll und PPK von *einem* Unternehmen durchgeführt wird. Vorteile sind

- Synergieeffekte: gemeinsame Reservehaltung der Fahrzeuge, Personal kennt das Abfuhrgebiet
- einheitlich gestalteter Abfuhrkalender
- identische Behälterstandplätze.

Die PPK- Verwertung ist dagegen auf einem überregionalen Markt organisiert und sollte deshalb als separates Los ausgeschrieben werden. Dies ist auch aufgrund der vergaberechtlichen Anforderung geboten, Leistungen in *Fach- oder Mengenlosen* auszuschreiben.

Aufgrund der Notwendigkeit, PPK auch an die Systeme herauszugeben, bietet sich an, dass das Abfuhrunternehmen auch den Umschlag der PPK durchführt. Das eingesammelte Material wird dann entweder in die Fahrzeuge der die Herausgabe verlangenden Systeme eingeladen oder in die Fahrzeuge des PPK- Verwerter.

Dies bietet sich auch deshalb an, weil das Abfuhrunternehmen ohnehin vor Ort tätig ist und dort über einen Betriebshof sowie gegebenenfalls weitere Anlagen verfügt. Dieser kann den Umschlag jedenfalls leichter realisieren als ein überregional tätiger Verwerter.

2.3.4 Ausschreibung der PPK-Verwertung

Die eigentliche Verwertung stellt dann ein separates Los dar. Da die Systeme in heute noch nicht bekanntem Umfang eine Herausgabe verlangen können, wird der PPK- Verwerter zwischen ca. 65% und 100 % der Sammelmenge erhalten.

Wie bisher, muss für die Verwertung ein Mechanismus festgelegt werden, um die Verkaufserlöse an den stark schwankenden Altpapierpreis anzupassen.

Der seit 2015 geltende § 2b Umsatzsteuergesetz wurde durch eine Übergangsregelung ursprünglich bis Ende 2020 ausgesetzt, diese wiederum wurde bis Ende 2022 verlängert. Sofern es nicht zu einer erneuten Verlängerung kommt, wird dann der Verkauf von Altpapier der Umsatzsteuer unterliegen. Im Gegenzug kann für Aufwendungen des Landkreises der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Dies dürfte sich zumindest auf alle Aufwendungen ab Übergabe an den Verwerter beziehen.

Wir schlagen für die Leistung des Verwerter folgende Regelung vor (jeweils €/t):

- Entgelt für Behandlung/Transporte durch den Verwerter
- Fixbetrag 50 €/t als Erlös für Landkreis

- zusätzlich variabler Betrag als Erlös für Landkreis, welcher sich mit dem Altpapier-Index des statistischen Bundesamtes verändert.

2.4 Behältergestellung, Ident- und Verwiegesystem

Die Behälter sind am 31.12.2021 auf den Landkreis übergegangen. Von nun an muss er nur den Behälterdienst und die Beschaffung von Tauschbehältern finanzieren.

Zukünftig neu zu beschaffende Tonnen werden vom Auftragnehmer gegen Kostenerstattung (zzgl. Verwaltungspauschale) beschafft.

Behälterbestand:

Wie schon beim Restmüll und Biomüll angesprochen, nimmt die Zahl der aufgestellten Behälter zu, trotz stagnierender Bevölkerungszahl. Hier noch einmal der gesamte Bestand in einer Übersicht:

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
120 Liter	Restmüll	5.285	5.439	5.597	5.653	5.774	5.856	6.011
240 Liter	Restmüll	24.108	24.223	24.321	24.464	24.548	24.636	24.734
1100 Liter	Restmüll	647	682	697	711	731	746	770
120 Liter	Biomüll	18.416	18.547	18.658	18.716	18.779	18.828	18.929
240 Liter	Biomüll	9.102	9.331	9.500	9.666	9.848	9.995	10.196
240 Liter	Papier	21.753	23.457	24.201	24.821	25.318	25.692	26.258
1100 Liter	Papier	366	470	527	587	657	738	809

Behälteränderungsdienst

Die folgende Tabelle zeigt den Behälterdienst über 12 Monate 2020/2021:

	Restmüll	Biomüll	Papier
	Neuauslieferungen oder Behältergrößentausch		
120 l	302	378	
240 l	421	321	709
1100 l	41		81
	Austausch wg. Defekt, Reparaturen		
120 l	79	346	
240 l	175	208	107
1100 l	9		4
	zusammen		
120 l	381	724	
240 l	596	529	816
1100 l	50		85
	Anteil am Bestand		
120 l	6,3%	3,8%	
240 l	2,4%	5,2%	3,1%
1100 l	6,5%		10,5%

In diesem Umfang werden die Leistungen des Behälteränderungsdienstes ausgeschrieben. Für vom Bürger gewünschte Änderungen der Behältergröße gilt eine Tauschgebühr von 30,00 €.

Identsystem: Das abfallwirtschaftliche System im Landkreis Helmstedt beruht auf der Behälteridentifikation mit Verriegelung, so dass dieses natürlich weitergeführt werden muss.

Anfänglich wurden im LK Helmstedt Behälter mit „Lese- und Schreib“-Transpondern ausgestattet. Diese sind inzwischen sehr unüblich geworden; neuere Behälter sind mit DIN-normierten Transpondern „Read only“ ausgestattet. Auch zukünftig werden neu zu beschaffende Transponder DIN-konforme „Read only“-Chips sein.

Die Fahrzeuge des AN müssen jedoch in der Lage sein, die Transpondernummer von „Read only“-Chips sowie von bestehenden Read/Write-Transpondern zu lesen.

Die weitere Datenverarbeitung bis zur Gebührenveranlagung erfolgt aktuell im Envidata-System. Aufgrund einer Vertragskündigung wurde ein Vertrag über die Einführung des Nachfolgesystems „Citydata“ abgeschlossen.

2.5 Behälterabfuhr: Fahrzeugeinsatz, SaubFahrzeugBeschG

Derzeit erfolgt die Behälterabfuhr im Landkreis Helmstedt mit **Heckladern** im so genannten 1 + 1-Betrieb, d.h. mit einem Fahrer und einem Lader. Eine Durchführung mittels Seitenlader würde Kosteneinsparungen ermöglichen, war und ist aber seitens der Verwaltung nicht gewünscht.

Hinsichtlich der Emissionen der dieselbetriebenen Sammelfahrzeuge ist nach wie vor EURO 6 der geltende Standard, welcher der Ausschreibung insoweit zugrunde gelegt werden soll.

Neu und nunmehr zu berücksichtigen ist das „**Saubere Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetz**“, welches die „Clean Vehicles Directive“ der EU umsetzt. Für den Bereich der schweren Nutzfahrzeuge größer 3,5 t wurden Mindestziele festgesetzt: 10 % der eingesetzten Fahrzeuge sollen „saubere“ Fahrzeuge sein. Dies sind nach Art. 1 und 2 der Richtlinie 2014/94 Fahrzeuge mit folgenden Antrieben:

- Elektrizität,
- Wasserstoff,
- Biokraftstoffe gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe i der Richtlinie 2009/28/EG,
- synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe,
- Erdgas, einschließlich Biomethan, gasförmig (komprimiertes Erdgas (CNG)) und flüssig (Flüssigerdgas (LNG)), und
- Flüssiggas (LPG).

Der einzuhaltende Mindestprozentsatz bezieht sich auf die Gesamtzahl der Straßenfahrzeuge, die insgesamt unter alle Verträge fallen, die zwischen dem 02.08.2021 und dem 31.12.2025 abgeschlossen wurden (für den Folgezeitraum gilt dann ein Wert von 15 %).

Maßgebliche Verträge sind solche, die die Beschaffung von schweren Nutzfahrzeugen zum Gegenstand haben, oder verschiedene Dienstleistungsverträge - darunter auch solche zur Abholung von Siedlungsabfällen (aber nicht solche zum Transport von Siedlungsabfällen).

Bei Dienstleistungsverträgen wird dabei abgestellt auf die *Anzahl der Straßenfahrzeuge, welche für die Erfüllung des Auftrags eingesetzt werden sollen*.

Der Landkreis Helmstedt könnte nun verschiedene solche Aufträge zusammen betrachten. Dies soll hier nicht vorausgesetzt werden. Für die hier ausgeschriebene Leistung selbst gilt, dass der Auftragnehmer hinsichtlich der Gesamtzahl der von ihm eingesetzten Fahrzeuge über die gesamte Laufzeit des Vertrags 10 % saubere Fahrzeuge einzusetzen hat. Es steht ihm frei, dies beispielsweise zum Vertragsende hin zu erfüllen, oder auch, zur Erfüllung der Pflicht beispielsweise die Fahrzeuge für den Behälterdienst (sofern diese mehr als 3,5 t haben) heranzuziehen.

In Erweiterung der Vorgaben aus dem Gesetz empfehlen wir, dem Auftragnehmer aufzugeben, dass er bei Elektrofahrzeugen Strom aus erneuerbaren Energien einsetzen sollte.

2.6 Behälterabfuhr: Rückwärtsfahren

Schon lange gilt für alle Fahrzeugführer der § 9 (5) **Straßenverkehrsordnung**:

Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

Und schon seit 1979 (!) gibt es dazu **berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zur Müllbeseitigung** (ursprünglich die VBG 126, diese hieß zwischenzeitlich BGV C 27 und nun DGUV- UVV 43 bzw. 44). Dort heißt es in § 7:

- (1) Mit Müllfahrzeugen darf nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist...*
- (2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Beschäftigten gefährdet werden.*

Eine andere Ebene regelt § 16 der Vorschrift:

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Schließlich wurde damals eine Übergangsregelung formuliert, dass § 16 nur für Einrichtungen und Fahrzeuge gilt, die nach Inkrafttreten der Vorschrift (1. Oktober 1979) errichtet oder beschafft wurden.

Die Thematik wurde also auf zwei Ebenen geregelt: die Straßenverkehrsordnung verpflichtet den *Fahrer* zu besonderer Sorgfalt, wenn er rückwärts fährt – eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein.

Und auf der planerischen Seite wird verlangt, dass die Zufahrt zum Behälterstandplatz so angelegt wird, dass Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist - diese Aufforderung richtete sich an *die Samtgemeinden/Gemeinden als für die Bauleitplanung (Flächennutzungs- und insbesondere Bebauungsplan)* zuständige Körperschaften. Die Formulierung ist durchaus scharf: von einem Behälterstellplatz, der nach dem 1. Oktober 1979 angelegt wurde, darf Müll nicht abgeholt werden, wenn dies nicht ohne Rückwärtsfahren möglich ist.

Auch die Vorgaben für die Planung städtischer Straßen bilden diese Anforderungen ab. Die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ fordert¹: „Wendeanlagen werden am Ende von Stichstraßen angelegt ... Es ist lediglich sicherzustellen, dass eine entsprechende Fläche (einschließlich der Freihaltezonen) zum Wenden zur Verfügung steht. ... Können für bestimmte regelmäßig verkehrende Fahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollen Durchfahrten (z.B. mit Steck- oder Senkpfosten) geschaffen werden.“

¹ RAST06, Kap. 6.1.2.2

Zurück zum Arbeitsschutz: Zwischenzeitlich haben sich die Instrumente des Arbeitsschutzes verlagert; wurde früher vor allem auf Unfallverhütungsvorschriften abgestellt, auf deren Basis die Berufsgenossenschaften Praktiken untersagen konnten, verfolgt das Arbeitsschutzgesetz von 1996 den Weg, dass ein Arbeitgeber die Gefährdung seiner Mitarbeiter zu ermitteln hat und darauf angepasste Schutzvorkehrungen treffen muss. Auch diese haben ihren Widerhall im Bereich Abfallentsorgung gefunden, insbesondere durch die Branchenregel des DGUV 114-601.

Letztere empfiehlt einen breiten Baukasten von Vermeidungsmaßnahmen und technischen Vorkehrungen; zum Inkrafttreten 2016 vermittelte dies den Eindruck, dass die Entsorger und öRE durch Gefährdungsabschätzungen und angepasste Maßnahmen auf der sicheren Seite wären. Die Berufsgenossenschaft Verkehr steuert hier aber gegen und behält sich vor, auf Basis der fortgeltenden Unfallverhütungsvorschriften die Rückwärtsfahrt in bestimmten Einzelfällen zu untersagen. Ein solcher Einzelfall ist im Landkreis Helmstedt gerichtsanhängig, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden muss, dass auch in anderen Bereichen des Landkreises die Anfahrt von Grundstücken untersagt werden kann.

Wie ist damit umzugehen?

- a) Wie oben schon angesprochen, beabsichtigt der Landkreis Helmstedt weiterhin die Benutzung von Heckladern vorzugeben. Damit hat der Fahrer die Möglichkeit, sich von einer anderen Person einweisen zu lassen (§ 7 UVV). Dass dies auch erfolgt und die Mitarbeiter entsprechend eingewiesen sind, wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- b) Darüber hinaus wird in der Leistungsbeschreibung vorgegeben, Rückwärtsfahrassistenzsysteme einzusetzen, welche automatisch bremsen, wenn im Fahrweg ein Hindernis auftaucht; zugleich beschränken diese Systeme die Fahrtgeschwindigkeit bei der Rückwärtsfahrt.
- c) Sofern sich bis zum Leistungsbeginn des Neuvertrags durch die Gefährdungsabschätzung des derzeit beauftragten Entsorgers (dieser ist zur Datenübergabe an den Landkreis verpflichtet) Bereiche herausstellen, welche besonders gefahrenträchtig ist, muss der Landkreis diesen Anschlusspflichtigen nach § 12 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung einen Behälterstandplatz zuweisen, welcher gefahrlos angefahren werden kann.
- d) Ferner ist damit zu rechnen, dass die Berufsgenossenschaft in weiteren Einzelfällen die Anfahrt von Grundstücken untersagt, soweit die betreffenden Straßen nach 1979 angelegt oder geändert wurden. Dann müssen auch diese Kunden ihre Behälter zu einem geeigneten Standplatz vorziehen. – So etwas ist insbesondere in Neubaugebieten zu erwarten, in denen die Planungsvorgaben nicht umgesetzt wurden.

2.6.1 Einsatz von Kleinfahrzeugen?

Rückwärtsfahrten sind auch mit kleineren Fahrzeugen verboten. Sofern die Wendemöglichkeit für ein Kleinfahrzeug ausreicht, könnten solche Fahrzeuge in diesen Fällen eingesetzt werden. Diese Kleinfahrzeuge sind aber im Betrieb sehr teuer: in einem anderen niedersächsischen Landkreis wurden für den regulären Abfuhrbetrieb auf 160 Straßen Kosten von 200.000 €/a ermittelt. Das sind je Tonne zwischen 250 und 300 €; damit liegen diese Abfuhrkosten beim 4-6-fachen dessen, was der Landkreis für den Betrieb normaler Müllfahrzeuge zahlt.

Wenn nun extra für diese Straßen Kleinfahrzeuge im regulären Turnus für die Behälterabfuhr betrieben werden müssen, wäre hierfür eine separate Gebühr zu veranlagern - ähnlich dem „Vollservice“, der in manchen Städten angeboten wird, wo das Abfuhrunternehmen die Behälter vom Standplatz zur Straße und wieder zurück transportiert.

Dies ist im Einklang mit der Rechtsprechung; das OVG Lüneburg hat einmal zu dieser Thematik ausgeführt²: *dass den Antragstellern ein Anspruch auf eine individuelle Lösung ihrer Müllentsorgung etwa durch Einsatz eines kleineren Müllfahrzeuges zulasten der anderen Gebührenzahler nicht zusteht, hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt.*

Dies ist auch geboten, um richtige Anreize zu setzen. Die an solchen Straßen wohnenden Bürger sollten motiviert werden, Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge zu ermöglichen, vorhandene Wendepunkten nicht zuzuparken - zusammengefasst: dazu beizutragen, dass eine gefahrlose Entsorgung möglich ist. Auch die Gemeinden sollten wahrnehmen, dass seit langer Zeit Richtlinien bestehen, wonach Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge vorzusehen sind. Im Landkreis Helmstedt werden seit Jahrzehnten bekanntermaßen 3-achsige Mid-Size-Fahrzeuge der 10-Meter-Klasse eingesetzt, so dass konkret die Wendemöglichkeiten für 3-Achser hätten eingeplant werden müssen. Dieser Druck wird dann entstehen, wenn etwaige Zusatzkosten beim Verursacher bleiben; wenn der Landkreis aber Regelungen treffen müsste, welche von der Gesamtheit aller Gebührenzahler zu tragen wären, entstehen keine Anreize zur Verbesserung.

2.7 Einsammlung sperriger Abfälle

Als sperrige Abfälle werden Elektroaltgeräte und Restspermmüll (einschließlich Schrott) auf Abruf abgefahren. Die Bereitstellung erfolgt gemeinsam, die Abfuhr mit zwei getrennten Fahrzeugen im Tandembetrieb (d. h.: zwei Fahrzeuge mit je einem Fahrer, wobei die beiden Mitarbeiter das einladende Abfälle gemeinsam übernehmen können).

Die Sammelmengen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

² niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.03.2004 – 9 ME 1/04

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sperrmüll (Sammlung)	t/a	3.622	3.622	3.879	3.732	3.811	3.789
Sperrmüll Elektrogeräte	t/a	318	320	286	260	341	333
Anmeldungen	Anzahl	13.866	13.357	15.107	14.235	14.876	15.275
Anmeldungen Blitzsperrmüll	Anzahl	271	254	266	228	281	232
kg/Anmeldung		279	290	271	276	274	266

In den Coronajahren 2020 (2. bis 4 Quartal) und 2021 gab es die meisten Anmeldungen. Insgesamt sind die Mengen relativ gleich geblieben; dies gilt auch für die Menge je Anmeldung (hierfür wurden die Mengen aus Sperrmüll und Elektrogeräten zusammengezählt auf alle Anmeldungen bezogen).

In der 2014 durchgeführten Ausschreibung war noch von 3.900 t/a Restsperrmüll und 170 t/a Elektrogeräten ausgegangen. Ersteres wurde leicht unterschritten, Letzteres deutlich überschritten.

Hinweis: für die Sperrmüllabfuhr gilt das im Kapitel 2.5 Gesagte entsprechend, d. h. der Auftragnehmer muss 10 % seiner Fahrzeugeinsatzzeiten mit sauberen Fahrzeugen durchführen.

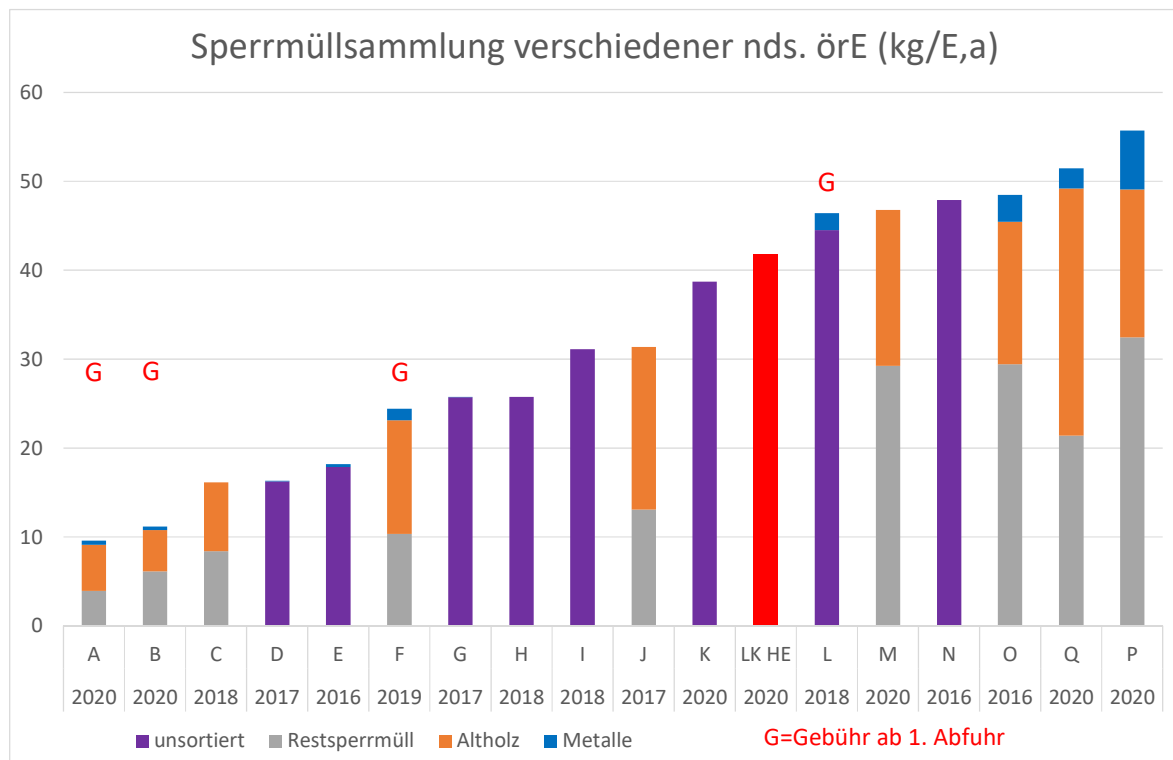
2.7.1 Sperrmüllgebühr?

Die meisten niedersächsischen Landkreise sehen die Sperrmüllabfuhr als eine Ergänzungsleistung zur Restmüllabfuhr an, die ohne zusätzliche Gebühren erbracht wird. In einigen Landkreisen wird dagegen argumentiert, dass das Verursacherprinzip gebietet, auch für die Sperrmüllfassung eine Gebühr zu verlangen. Eine einheitliche Linie gibt es dazu nicht.

Wenn eine Sperrmüllgebühr verlangt wird, liegt diese nach unseren Erhebungen zwischen 15 € und 65 €, in den meisten Fällen bei 25-40 €. Dies ist in der Regel kein kostendeckender Betrag und wäre es auch im Landkreis Helmstedt nicht - vor allem auch deshalb, weil die Erfahrung zeigt, dass bei Einführung einer Gebührenpflicht die Menge je Bereitstellung stark ansteigen kann. Im Landkreis Helmstedt lag die Menge pro angemeldeten 5 m³ Sperrmüll in den letzten Jahren um 275 kg. Üblich ist ein Wert von ca. 300 kg, in den Coronajahren 2020 und 2021 lag die Menge aber häufig darunter, weil auch kleinere Mengen zum Sperrmüll herausgestellt wurden.

Jedenfalls müsste bei Einführung einer Gebühr mit einem deutlichen Anstieg dieses Wertes auf 500 kg oder mehr gerechnet werden, was dann wieder zur Folge hat, dass die Gebühr erneut angehoben werden müsste, usw.

Im Bereich der Sperrmüllabfuhr eine verursachergerechte Gebührengestaltung durchzuführen, gestaltet sich somit als schwierig. Man könnte die Gebühr dagegen als Lenkungsgebühr verstehen um zu erreichen, dass die Sperrmüllmengen nicht weiter ansteigen. Hierzu soll ein Vergleich mit den Mengen aus anderen niedersächsischen Kreisen herangezogen werden. Die folgende Grafik zeigt die pro Kopf- Menge der Sperrmüllsammlung verschiedenen niedersächsischer Landkreise:



Der Landkreis Helmstedt liegt in der oberen Hälfte, aber weist keine besonders hohen Werte auf. Zudem ist die Menge in den letzten Jahren nicht angestiegen, so dass insoweit kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass für die Erhebung einer Sperrmüllabfuhrgebühr ein ziemlich hoher administrativer Aufwand (Anmeldung, Zahlungsverkehr, bei Firmen üblicherweise gesondert erstellter schriftlicher Gebührenbescheid, Freigabe vor Terminierung, etc.) erforderlich wird. Dieser ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu erfüllen.

2.7.2 Expressabfuhr

Ergänzend zur regulären Sperrmüllabfuhr, welche der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung durchzuführen hat, wird eine gebührenpflichtige Expressabfuhr angeboten. Hier hat die Abfuhr innerhalb von 7 Werktagen zu erfolgen. Auch diese Leistung ist weiterhin zu erbringen.

Anmerkung: nach den Satzungsregelungen ist die „Sperrmüll-Express-Abfuhr“ per Online-Formular zu beantragen; der Abfuhrtermin wird „nach Zahlungseingang per E-Mail bekannt gegeben“. Hierfür müssen Mitarbeiter des Landkreises die Kontoauszüge durchforsten und prüfen, ob die entsprechende Zahlung eingegangen ist.

In praktisch allen anderen Lebensbereichen muss eine Ware oder Leistung, die im Internet bestellt wird, sofort per Zahlungsdienstleister (Paypal, Klarna o.ä.) oder Bankeinzug bezahlt werden. Auch die öffentliche Verwaltung sollte in der Lage sein, hierfür eine kundenfreundliche Lösung zu finden.

2.7.3 Verwertung des Restsperrmülls

Grundsätzlich soll wie bisher der beauftragten Entsorger den eingesammelten Sperrmüll übernehmen und verwerten.

Der Landkreis Helmstedt ist vertraglich verpflichtet, für die Entsorgung seiner Restabfälle sich der TRV Buschhaus zu bedienen. Dies wurde in den letzten beiden Ausschreibungsperioden so gehandhabt, dass der Auftragnehmer den Sperrmüll einer Verwertung zugeführt und bis zu 35 % das Sammelgutes als Sortierrest zur TRV fahren kann. Dies muss bis zum 31.12.2028 so beibehalten werden. Im Anschlusszeitraum sollte der Auftragnehmer das Material vollständig übernehmen. Das bedeutet, dass in diesem Bereich *zwei* Preise abzufragen sind.

2.8 Einsammlung von Weihnachtsbäumen

Einmal pro Jahr – nach dem 6. Januar – findet eine Straßensammlung von Weihnachtsbäumen statt. Dabei wurden jeweils ca. 85 t abgefahren. Die Einsammlung erfolgt nicht flächendeckend, sondern von ausgewiesenen Sammelplätzen (zur Zeit 123 Stück).

Die Weihnachtsbäume werden im Kompostwerk Schöningen behandelt.

2.9 Betrieb einer Annahmestelle

Der Auftragnehmer soll wie bisher die eingesammelten Elektroaltgeräte einer eigenen Anlage zuführen und dort zur Verwertung durch die Stiftung Altgeräte- Register bereitstellen.

An dieser Anlage sollen die Benutzer auch weiterhin gebührenfrei Elektrogeräte und Altpapier sowie gebührenpflichtig folgende Abfälle abgeben können:

- Altreifen
- künstliche Mineralfasern in Säcken
- HBCD- haltige Polystyrolabfälle in Säcken
- CDs/DVDs/BDs
- Tonerkartuschen
- Altbatterien.

Aufgrund regelmäßiger Kundenanfragen und Beschwerden wurden die Öffnungszeiten während des aktuell noch laufenden Vertrages erweitert auf Mo.-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr und Sa. 08.00 bis

12:00 Uhr Diese Öffnungszeiten sollen auch weiterhin angeboten werden. Der Standort soll verkehrlich gut erreichbar auf dem Gebiet der Kreisstadt Helmstedt, Stadtteile Helmstedt, Emmerstedt oder Barmke, liegen.

Falls ab 2029 die TRV nicht mehr für die Direktanlieferung von Sperr- und Restmüll zur Verfügung steht, muss der Betreiber der Annahmestelle eine Abgabemöglichkeit für Rest- und Sperrmüll schaffen und die Gebühren einnehmen (vgl. Kap. 2.1.2). Dies wird analog der entsprechenden Regelung für Restabfallumschlag als Eventual-Pos. gestaltet.

2.10 Schadstoffeinsammlung und -entsorgung

Die Schadstoffsammlung erfolgt im Landkreis Helmstedt in Form einer mobilen Schadstoffsammlung. In diesem Rahmen werden auch Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und kleine Elektroaltgeräte sowie CDs/DVDs angenommen.

Aktuell bedient die Schadstoffsammlung folgende Standplätze:

- zweimal jährlich für jeweils 1,5 Stunden Standplätze in Jerxheim, Süplingen, Büddenstedt und Grasleben
- zweimal jährlich für 2,5 Stunden Standplätze in Lehre, Königslutter, Schöningen, Velpke und Helmstedt (wechselnd ggf. auch an einem Samstag mit 3 Stunden)
- zusätzlich an 4 Samstagen im Jahr: Helmstedt bei Firma Veolia mit je 4 Stunden.

Dies soll grundsätzlich so beibehalten werden. Es versteht sich, dass die Schadstoffeinsammlung in Helmstedt an dem Standort erfolgen wird, welcher vom zukünftigen Auftragnehmer als Annahmestelle benannt wird.

Ebenfalls zweimal jährlich soll weiterhin die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus dem Gewerbe zentral in Helmstedt angeboten werden; Betrieben im Landkreis, in denen weniger als 2000 kg an gefährlichen Abfällen anfallen, soll damit die Möglichkeit zur Entsorgung dieser Kleinmengen eröffnet werden. Der Landkreis trägt dabei die Kosten des Schadstoffmobils, während der Auftragnehmer die angelieferten Mengen direkt mit dem Gewerbe abrechnet.

Im Übrigen soll diese Leistung unverändert ausgeschrieben werden.

3 Gestaltung und übergreifende Anforderungen

3.1 Empfohlener Loszuschnitt

Es ergibt sich aus den vorstehenden Empfehlungen folgende Aufteilung nach Losen:

Los 1

Abfuhr v. Restabfall, Zielanlage TRV/eigene Umschlaganlage

Abfuhr v. Bioabfall, Zielanlage Kompostwerk Schöningen

Abfuhr v. PPK,

Umschlag von PPK sowie evtl. Restabfällen

Behälteränderungsdienst

Los 2

Übernahme v. PPK (kommunaler Anteil) an einer Umschlaganlage im Kreisgebiet

Verwertung von PPK

Los 3

Abfuhr sperriger Abfälle (incl. Elektroaltgeräte)

Sortierung Sperrmüll, Sortierrest -> TRV

Erfassung von Elektroaltgeräten im Rahmen der mobilen Schadstofferrfassung

Betrieb einer Übergabestelle und Annahmestelle für Elektrogeräte, Altreifen, PPK etc. in Helmstedt, ggf. ab 2029 auch Rest/Sperrmüll

Abfuhr von Weihnachtsbäumen

Los 4

Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle

Weitere Behandlung/Entsorgung

Dieser Losschnitt beruht auf folgenden Erwägungen:

Leistungen sind nach § 97 (3) GWB in Fachlose oder in Mengenlose aufzuteilen.

Bei **Los 1** handelt es sich um das Fachlos Behälterabfuhr. Die Abfuhr von Restmüll, Biomüll und PPK erfolgt

- in allen drei Fällen durch turnusgemäße flächendeckende Abfuhr

- mit identischen Fahrzeugen
- im identischen System (Behälterabfuhr);

dabei ist Wert darauf zu legen, dass alle Fraktionen von identischen Behälterstandplätzen abgefahren werden, damit die getrennte Bereitstellung der Fraktionen durch den Bürger reibungslos vonstatten geht.

Zur Behälterabfuhr gehört der Behälteränderungsdienst.

Die Zielanlagen für Rest- und Bioabfälle sind zunächst einmal jetzt vom Landkreis genutzten Anlagen. Nach Ablauf des Müllverbrennungs- Vertrags muss der Auftragnehmer Los 1 eventuell die Abfälle für die Abholung zur weiteren Behandlung umschlagen. Dasselbe gilt ab Leistungsbeginn für die eingesammelten PPK, welche für den kommunalen Anteil dem Verwerter und für den an die System herauszugebenden Anteil dem jeweiligen Transporteur zu übergeben sind. Die Gestaltung dieser Schnittstelle wurde in den Kapiteln 2.1.2 und 2.3.3 erörtert. Wir sehen große Vorteile darin, diese Aufgabe beim ortsansässigen Entsorger Los 1 zu lassen, und sie nicht dem überregional tätigen PPK- Verwertern bzw. Betreibern von Müllverbrennungsanlagen aufzugeben.

Die Verwertung von Altpapier (**Los 2**) stellt eine spezialisierte Aufgabe dar und muss deshalb – losgelöst von der Abfuhr – in einem separaten Fachlos ausgeschrieben werden.

Gemäß der genannten Schnittstellengestaltung wird der Auftragnehmer Los 2 die für den Landkreis zu verwertenden PPK an der Umschlaganlage, welche der Auftragnehmer Los 1 zur Verfügung stellen muss, abholen.

Los 3: Die Abfuhr von Sperrmüll und Elektroaltgeräten soll simultan im „Tandem-Betrieb“ erfolgen und muss deshalb gemeinsam erfolgen. Die Verwertung des eingesammelten Sperrmülls soll derselbe Auftragnehmer durchführen, da dieser dann bereits bei der Einsammlung eigene Sortierkriterien anwenden kann; er kann bspw. Altholz separat abfahren und direkt aus der Sammlung verwerten.

Es bietet sich an, dass derselbe Auftragnehmer auch die Elektrogeräte im Rahmen der mobilen Schadstofferrfassung erfasst.

Der AN muss die eingesammelten Elektrogeräte an einer Übergabestelle für die Verwertung durch die Stiftung EAR bereitstellen. Wie bisher soll diese Übergabestelle zugleich auch für die Annahme von Elektroaltgeräten und weitere Abfälle der Bürger dienen.

Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen erfolgt mit den gleichen bzw. sogar denselben Fahrzeugen wie beim Sperrmüll.

Deshalb sind diese Leistungen sämtlich in *einem* Fachlos anzuordnen.

Los 4: Die Schadstofferrfassung und –entsorgung erfolgt weitgehend getrennt von der Siedlungsabfallentsorgung durch hierfür spezialisierte Firmen; daher wird diese Leistung in einem separaten Fachlos ausgeschrieben.

Insgesamt findet sich also keine Abweichung von der Anforderung, Fachlose zu bilden. Da der Landkreis Helmstedt kein besonders großer Kreis ist, besteht keine Veranlassung, Mengenlose zu bilden.

3.2 Rabattierung

Den Bietern soll ermöglicht werden, Kostenvorteile bei Zuschlag auf mehrere Lose in Form eines Rabattes an den Auftraggeber weiterzugeben.

Solche Kostenvorteile werden bei folgenden Loskombinationen gesehen:

- Los 1 und 2 bei direkter Übernahme der PPK aus der Sammlung
- Los 1 und 3 (gemeinsamer Betriebshof, außerdem gemeinsamer Fahrzeugbetrieb mit Blick auf das SaubFahrzeugBeschG)
- sowie die Verbindung beider, d.h. Los 1, 2 und 3.

In den Vergabeunterlagen und auch in der EU Bekanntmachung ist dabei kenntlich zu machen, dass der Auftraggeber den Zuschlag auf die für ihn wirtschaftlichste Loskombination erteilen wird.

3.3 Betriebsstätten im Kreisgebiet

Wie bisher, soll dem Auftragnehmer Los 1 aufgegeben werden, eine Betriebsstätte im Kreisgebiet einzurichten und zu betreiben. Dies ist gerechtfertigt, da dieser Auftragnehmer mit engem örtlichen Bezug tätig sein muss.

Dies ist beim Auftragnehmer Los 3 durch dessen Annahmestelle im Kreisgebiet gegeben; weitergehende Anforderungen erübrigen sich.

Los 2 hat gar keinen, Los 4 einen geringen örtlichen Bezug, so dass hier keine Betriebsstätte im Kreisgebiet erforderlich ist.

3.4 Vorgaben zur Lohnhöhe

Die Zeiten, als im Entsorgungsbereich mit Dumping-Preisen zulasten der Mitarbeiter gearbeitet wurde, sind lange vorbei: heute fällt es den Entsorgern ebenso wie anderen Firmen im Logistikbereich eher schwer, Mitarbeiter zu finden, weshalb Niedriglöhne praktisch nicht mehr vorkommen.

Das niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz verlangt dennoch, von den Bietern Erklärungen einzufordern, dass diese geltende Vorschriften zum Mindestlohn auch erfüllen. Neben dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ist hierbei auch an den Branchen-Mindestlohn Abfallwirtschaft zu denken, welcher in Vereinbarungen zwischen Verdi, BDE und kommunalen Arbeitgebern

ausgehandelt und anschließend vom Bundesarbeitsminister durch Verordnung verbindlich gemacht wird. Ergänzend ist nun damit zu rechnen, dass die Bundesregierung den gesetzlichen Mindestlohn soweit anheben wird, dass dieser über den bisherigen Branchenvereinbarungen liegt.

Jedenfalls wird die Ausschreibung entsprechende Verpflichtungen des Auftragnehmers enthalten. Weitere Vorgaben sind indes nicht erforderlich und wären auch vergaberechtlich nicht ohne weiteres möglich.

3.5 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag muss nach gesetzlichen Vorgaben auf das *wirtschaftlichste Angebot* erteilt werden. Dies lässt grundsätzlich zu, neben dem Preis noch andere Aspekte in die Bewertung einzubeziehen.

Da durch die Leistungsbeschreibung ein hoher Leistungsstandard vorgegeben werden wird und zugleich auch Vorgaben für die umweltverträgliche Durchführung gemacht werden, soll – wie auch in den beiden letzten beiden Ausschreibungen dieses Leistungsbildes – der Zuschlag auf den niedrigsten Preis erfolgen.

3.6 Vertragslaufzeit

Der alte Vertrag läuft bis 2023, d. h. der hier ausgeschriebenen Vertrag beginnt am 01.01.2024.

Da ein wesentlicher Teil des Leistungsbildes im Betrieb von Fahrzeugen besteht, ist eine Orientierung an Abschreibungszeiten für Fahrzeuge sinnvoll. Als solche werden branchenüblich ca. acht Jahre angesetzt.

Wir empfehlen deshalb für die ausgeschriebenen Leistungen eine Vertragslaufzeit von 8 Jahren, ohne weitere Option. Das heißt: 01.01.2024 – 31.12.2031.

Aufgestellt:

Hamburg, im Januar 2022

ATUS GmbH

Berater Gutachter Ingenieure

Dr.-Ing. Christoph Tiebel